

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/28928 –**

### Musikveranstaltungen der extremen Rechten im ersten Quartal 2021

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Musik für die Szene der extremen Rechten ist in zahlreichen Studien nachdrücklich belegt worden. Als vermeintlich unpolitische „Einstiegsdroge“ bieten Rechtsrock und die verschiedenen innerhalb der extremen Rechten verbreiteten Musikstile die Möglichkeit, vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der extrem rechten Szene in Berührung zu bringen. Nicht erst seit dem Versuch von Kameradschaftsspektrum und NPD, mittels der sogenannten Schulhof-CD gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren, ist dieser Zusammenhang evident.

Konzerte, der Austausch von CDs, das Eintauchen in ein von der extremen Rechten dominiertes Umfeld sind die ersten Berührungspunkte vieler Jugendlicher mit dieser Szene. Über die nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Texte werden wichtige Botschaften der extremen Rechten verbreitet.

Die Durchführung von Musikveranstaltungen der extremen Rechten stellt somit eine aktive Werbung für die Ziele der Szene dar und lässt die extreme Rechte als attraktive Gestalterin jugendkultureller Freizeitangebote erscheinen. In zahlreichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb besonders beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar (vgl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41758/einstiegsdroge-musik>).

1. Wie viele Musikveranstaltungen der extremen Rechten fanden im ersten Quartal 2021 im Bundesgebiet insgesamt statt?
  - a) Wie viele dieser Konzerte wurden offen angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?
  - b) Wie viele dieser Konzerte wurden konspirativ angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar?

Die Fragen 1, 1a und 1b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 5. Mai 2021 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Januar bis März 2021 im Bundesgebiet zwei rechtsextremistische Liederabende statt.

Zu den beiden Musikveranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen darüber vor, dass sie konspirativ angekündigt bzw. vorbereitet wurden.

Eine detaillierte Auflistung dieser Veranstaltungen bzw. Aufschlüsselung nach Bundesländern kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wären. Aufgrund der Hocharrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger hinweisgebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Bei wie vielen der in Frage 1 aufgeführten Musikveranstaltungen trat die NPD oder eine ihrer Untergliederungen als Mitveranstalter bzw. Mitorganisator auf, und welche Kameradschaften bzw. sonstigen Organisationen der Neonaziszene traten als (Mit-)Veranstalter in Erscheinung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2021 eine entsprechende Musikveranstaltung statt. Zu der Veranstaltung liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

3. Bei welchen Veranstaltungen der NPD (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im ersten Quartal 2021 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz fand im ersten Quartal 2021 eine entsprechende Veranstaltung statt. Am 27. Februar 2021 veranstaltete der Bezirksverband Wetterau-Kinzig in Altenstadt (Hessen) eine Wahlkampfveranstaltung, auf der die rechtsextremistischen Liedermacher/-innen Frank Renniecke und „Wut aus Liebe“ aufgetreten sind.

4. Bei welchen Veranstaltungen der Parteien „DIE RECHTE“ und „Der III. Weg“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im ersten Quartal 2021 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im ersten Quartal 2021 keine entsprechende Veranstaltung statt.

5. Zu wie vielen „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder Rednerauftritten, aber auch zu angemeldeten Versammlungen sonstiger Organisationen, kam es im ersten Quartal 2021, und wer trat als Organisator der jeweiligen Veranstaltung auf (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von Januar bis März 2021 im Bundesgebiet vier sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen statt. Lediglich zu einer Veranstaltung liegen offene Informationen vor. Hierbei handelt es sich um die unter Antwort zu Frage 3 aufgeführte Veranstaltung.

Zu den drei weiteren Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

6. Von wie vielen Besuchern wurden die einzelnen Konzertveranstaltungen und „sonstigen Musikveranstaltungen“ besucht (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die in der Antwort zu den Fragen 1 und 5 genannten Musikveranstaltungen wiesen folgende Besucherzahlen auf:

Die zwei Liederabende wurden von insgesamt 55 Personen besucht; das ergibt einen Durchschnitt von ca. 28 Personen.

Zu einer der vier sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegt keine Besucherzahl vor. Die übrigen drei Veranstaltungen wurden von insgesamt 84 Personen besucht, das ergibt einen Durchschnitt von 28 Personen.

7. Wie viele Konzerte in welchen Ländern und Städten wurden von deutschen Angehörigen der extremen Rechten im ersten Quartal 2021 im Ausland organisiert?
8. Auf wie vielen Konzerten im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Rechtsrock-Bands bzw. Liedermacher gespielt (bitte nach Ländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im ersten Quartal 2021 keine entsprechenden Konzerte im Ausland statt.

9. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im ersten Quartal 2021 von der Polizei aufgelöst?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im ersten Quartal 2021 mit welcher Begründung im Vorfeld verboten (bitte den Ort und das geplante Konzertdatum, den Veranstalter und die angekündigten Bands angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im ersten Quartal 2021 keine geplanten Konzerte im Vorfeld verboten.

11. Welche rechtsextremistischen Straftaten, insbesondere Gewalttaten, wurden im ersten Quartal 2021 in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten, im Vorfeld, nach den Veranstaltungen oder aus den Veranstaltungen heraus begangen (bitte nach Art der Straftaten, Ort und Datum auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Hat es zu den in den Fragen 1 bis 11 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das vierte Quartal 2020 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

Der Bundesregierung liegen in Ergänzung zu der Antwort in Bundestagsdrucksache 19/27077 vom 25. Februar 2021 für das vierte Quartal 2020 weitere Meldungen vor:

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden zwei weitere „sonstige Veranstaltungen“ mit Musikdarbietungen statt. Zu diesen weiteren Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Die Gesamtzahl der „sonstigen Veranstaltungen“ erhöht sich für das vierte Quartal 2020 dadurch auf acht (sechs). Die Gesamtbesucherzahl dieser Veranstaltungen erhöht sich dadurch auf 479 (445), der Durchschnitt liegt nun bei ca. 60 (ca. 74) Besuchern.

Für das vierte Quartal 2020 liegen in zwei Fällen Informationen über eine Straftat vor, die im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Tonträger“ steht und deren Meldung Erkenntnisse zu einer Sicherstellung beinhaltet.

Datum	Ort	Land	Straftaten
10.10.2020	Gohrisch	Sachsen	1x § 86a Strafgesetzbuch – StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
21.10.2020	Berlin		1x § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)

13. Wurden im Rahmen von Konzerten der extremen Rechten im ersten Quartal 2021 Tonträger von der Polizei beschlagnahmt, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Tonträger, und in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Welche sonstigen Beschlagnahmungen von Tonträgern der extremen Rechten gab es im ersten Quartal 2021, und welchen Inhalts waren diese Tonträger, bzw. in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Eine Meldepflicht der Länderdienststellen über Sicherstellungen von Tonträgern und deren Inhalte aus dem Phänomenbereich der PMK -rechts- besteht nicht.

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst sieht in Fällen politisch motivierter Kriminalität als Tatmittel den Katalogwert „Tonträger“ vor. Der Bundesregierung liegen derzeit für das erste Quartal 2021 in einem Fall Informationen über eine Straftat vor, die im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Tonträger“ steht und deren Meldung Erkenntnisse zu einer Sicherstellung beinhaltet. Auf die Vorläufigkeit der Fallzahlen wird hingewiesen.

Datum	Ort	Land	Stückzahl und Straftat
30.01.2021	Leipzig	Sachsen	1 Musikdatei, § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)

15. Wie viele rechtsextremistische Tonträger wurden bisher im Jahr 2021 indiziert?

Handelt es sich dabei um Tonträger, die im Jahr 2021 produziert und veröffentlicht wurden, bzw. aus welchen Jahren stammen die im Jahr 2021 indizierten Tonträger?

16. Gegen wie viele der 2021 indizierten und in Liste B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) eingetragenen rechtsextremistischen Tonträger, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte besteht, lag im selben Jahr noch ein Beschlagnahmebeschluss vor?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Kategorisierung indizierter Medien im Sinne einer politischen Klassifizierung („rechtsextremistisch“) nicht vornimmt. Ein Medium darf bereits gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden. Zwar können durch die Propagierung eines politischen Extremismus Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllt werden, die ideologische oder politische Ausrichtung selbst ist aber nicht Wesensmerkmal der Jugendgefährdungstatbestände und daher keine statistische Größe im Rahmen der Abbildung der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle.

Im Jahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. März 2021) hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 15 Tonträger wegen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus und/oder aufgrund Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges und/oder aufgrund rassistischer Inhalte (folge-)indiziert.

Die Tonträger wurden in den in untenstehender Tabelle angegebenen Jahren veröffentlicht:

Jahr	Zahl der Tonträger
1993	2
1997	1
1999	1
2012	1
2017	2
2018	5
2019	1
nicht bekannt	2

Acht der aufgelisteten Tonträger wurden wegen Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus und/oder aufgrund Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges und/oder aufgrund rassistischer Inhalte in Listenteil B eingetragen.

Erkenntnisse zu etwaigen darauf bezogenen Beschlagnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*